**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/10351**

**18. Wahlperiode** (zu Drucksache 18/9985)
16.11.2016

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Drucksache 18/9985 –

## Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 3 Nummer 2 AsylbLG)

   In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist § 1 Absatz 3 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

   a) Nach dem Wort „anerkennt“ sind die Wörter „ ihm nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz zuerkennt“ einzufügen.

   b) Nach dem Wort „Anerkennung“ sind die Wörter „oder Zuerkennung“ einzufügen.

   Begründung:

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung geht nicht weit genug, da sie den Personenkreis, dem subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG zuerkannt wurde, ausschließt. Die Anerkennung der Asylberechtigung im Sinne von § 2 AsylG, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 AsylG und die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 AsylG beruhen auf Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Diese Entscheidungen sind für sich genommen jeweils vom Antragsteller anfechtbar. Eine mögliche Anfechtung einer Teil-Entscheidung des Bundesamtes wirkt sich nicht auf den positiven Teil der Feststellung des Bundesamtes aus. Personen, die als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden, haben einen Anspruch auf Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels und ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII. Es ist daher sachgerecht, den leistungsrechtlich relevanten Rechtskreiswechsel für diesen Personenkreis entsprechend den für Asylberechtigte und Flüchtlinge geltenden Regelungen auszugestalten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG)

   In Artikel 1 Nummer 4 § 3 Absatz 3 Satz 3 sind die Wörter „bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen,“ zu streichen.

   Begründung:

   Der Satzteil kann gestrichen werden, da sich § 3 Absatz 3 AsylbLG ausschließlich mit der Leistungserbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen befasst. Insofern ist ein erneuter Verweis auf diesen Umstand überflüssig.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 7 Absatz 3 AsylbLG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben einem Freibetrag für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten auch ein Freibetrag für Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres eingeführt werden kann.

Begründung:

Auch die Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres stellen einen wichtigen Schritt zu einer gelungenen nachhaltigen Integration dar und sollten ebenso wie ehrenamtliche Tätigkeiten privilegiert werden. Der Bundesfreiwilligendienst hat den Charakter eines institutionell verselbständigten Ehrenamtes. Er umfasst die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung aber auch den Zivil- und Katastrophenschutz, also Kernmaterien typischen ehrenamtlichen Engagements. Die Einbeziehung auch von Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungsempfängerinnen und -empfängern ist konsequent und mit Blick auf die durch das Integrationsgesetz eingeführten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG geboten; auch hier geht es – neben dem gesellschaftlichen Engagement – um die Heranführung an die Arbeitswelt, da die Betreffenden nicht nur die Sprache, sondern auch diverse „Softskills“ erlernen, die für die weitere Integration in die Bundesrepublik Deutschland sinn- und wertvoll sind.

4. Zu Artikel 1a – neu – (§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 – neu – AO)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

‚Artikel 1a

Änderung der Abgabenordnung

§ 93 Absatz 8 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„6. der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ‘

Begründung:

Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die Eröffnung eines Bankkontos für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zuletzt erheblich erleichtert worden, ohne dass die Möglichkeit eines Kontenabrufverfahrens zur Verhinderung von Sozialbetrug in der Abgabenordnung (AO) verankert worden wäre. Derartige Kontenabrufverfahren sind nach § 93 Absatz 8 AO bei berechtigten Zweifeln an der Bedürftigkeit eines Empfängers von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, von Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, von Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zulässig. Insoweit liegt trotz vergleichbarer Sachverhalte eine ungerechtfertigte Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vor. Diese wird durch die Aufnahme der für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Verwaltungen in den Katalog des § 93 Absatz 8 AO beseitigt.

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Ziffer 1**

**Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG)**

Der Vorschlag des Bundesrates zielt auf eine Gleichstellung der Rechtsstellung von Ausländern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, mit derjenigen von Ausländern, die als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind, im Hinblick auf den Zeitpunkt ihres Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in das SGB II und SGB XII.

Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen und übernimmt den Vorschlag des Bundesrates unter dem Vorbehalt einer sprachlichen Anpassung des vorgeschlagenen Regelungstexts.

**Zu Ziffer 2**

**Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG)**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass in § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG-E die Wörter „, bei Unterbringung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen," gestrichen werden können, da der genannte Absatz insgesamt allein die Leistungen regelt, die im Anschluss an die Erstaufnahme gewährt werden, und es dieses Hinweises in Satz 3 daher nicht bedarf. Sie stimmt daher dem – rein redaktionellen – Streichungswunsch des Bundesrates zu.

**Zu Ziffer 3**

**Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 7 Absatz 3 AsylbLG)**

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates nicht folgen. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 3 AsylbLG wird ein Freibetrag für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit entsprechend der Regelung im SGB XII (§ 83 Absatz 3 Satz 3 SGB XII) geschaffen. Einnahmen, die aus einer Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bezogen werden, werden von dieser Neuregelung nicht erfasst. Dies entspricht der Rechtslage im SGB XII, das ebenfalls keinen speziellen Freibetrag für Einnahmen aus Freiwilligendienst kennt. Auf diese findet nach geltender Rechtlage vielmehr der allgemeine Freibetrag für Erwerbseinkommen Anwendung, wonach 30 % (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII) bzw. 25 % (§ 7 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG) der Bruttoeinnahmen freizulassen sind. Eine Ergänzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Freibetragsregelung um einen entsprechenden Freibetrag für das Taschengeld aus Freiwilligendienst hätte somit eine ungerechtfertigte Besserstellung der Bezieher von Grundleistungen nach dem AsylbLG gegenüber den Empfängern von Sozialhilfe zur Folge. Auch innerhalb des AsylbLG ergäbe sich eine abweichende Behandlung mit dem Ablauf der „Wartefrist" (15 Monate, § 2 Absatz 1 AsylbLG), da hiernach das SGB XII – einschließlich der Regelungen zur Einkommensanrechnung – entsprechende Anwendung finden. Die Änderung würde daher zu systematischen Brüchen und Wertungswidersprüchen führen und soll daher nicht übernommen werden.

**Zu Ziffer 4**

**Zu Artikel 1a – neu – (§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 – neu – AO)**

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, zur Verhinderung von Sozialleistungsbetrug durch Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) den zuständigen Behörden einen Kontenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern zu ermöglichen.

Um die Effizienz des Abrufverfahrens auch in Zukunft gewährleisten zu können, wird der Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe übernommen, dass Kontenabrufersuchen – auch durch andere Behörden – und deren Beantwortung durch das Bundeszentralamt für Steuern – gegebenenfalls nach einer angemessenen Übergangsfrist zur Einführung oder Anpassung entsprechender IT-Verfahren – zukünftig grundsätzlich nur noch elektronisch übermittelt werden. Hierdurch wird eine zuverlässige und schnelle Bearbeitung sichergestellt. Außerdem werden Übertragungsfehler bei der Bearbeitung papiergebundener Kontenabrufersuchen vermieden, da die Namenseingabe bereits durch die anfragende Behörde erfolgt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333